

# Satzung

## des Vereins Haus & Grund Linz und Umgebung e. V.“

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein „Haus & Grund Linz und Umgebung“ ist die Vertretung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer für Linz und Umgebung. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt den Namen „Haus und Grund Linz und Umgebung“.
2. Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist Linz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Ende des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer zu erfolgen.

### **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Förderung der Wohnungs- und Grundstückswirtschaft und die Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundeigentums in Stadt und Gemeinde. Er hat namentlich die Aufgabe, seine Mitglieder über die zivilrechtlichen Ansprüche des Haus- und Grundeigentums zu beraten und sie bei der Wahrnehmung dieser Belange zu unterstützen und zu vertreten. Zur Erfüllung dieser Aufgaben unterhält der Verein Einrichtungen, die der Beratung, Unterrichtung und Unterstützung der Mitglieder dienen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Eigentum oder Miteigentum oder ein sonstiges zum Besitz berechtigendes Recht an einem Grundstück zusteht oder dieses Recht erwerben will. Ebenso kann Mitglied des Vereins der Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum werden.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss auf Grund eines schriftlichen Antrages.
3. Die Mitgliedschaft endet a) durch Kündigung, diese kann zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung muss spätestens zum 30.09. eines jeden Jahres zugegangen sein. b) durch Tod und c) durch Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand bei einem Rückstand des Beitrages von 2 Jahren. d) durch Ausschluss vom Verein. Der Ausschluss kann nach Anhörung des auszuschließenden durch Beschluss des Vereinsvorstandes erfolgen. Dieser erfolgt insbesondere bei Schädigung des Ansehens oder der Interesse des Vereins bei Nichterfüllung, der nach der Satzung obliegenden Verpflichtungen oder bei vorliegen sonstiger wichtiger Gründe. Gegen die mit Gründen zu versehenen Entscheidungen des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von einem Monat die schriftliche Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer weiteren Frist von einem Monat zu begründen. Über die Beschwerde entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Entscheidung des Vorstandes. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im Besonderen die Rechte auszuüben die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung zustehen.
2. Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Verpflichtung aus dieser Satzung an und verpflichten sich zur Zahlung des Vereinsbetrages, sowie zur Unterstützung des Vereins bei der Durchführung seiner Aufgaben.

#### **§ 5 Beiträge**

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.
2. Beim Erwerb der Mitgliedschaft kann eine einmalige Aufnahmegebühr in der vom Vorstand gesetzten Höhe erhoben werden.
3. Die laufenden Beträge sind für das laufende Geschäftsjahr bis Ende Februar von dem Mitgliedern zu zahlen. Im Falle des Verzuges können Mahngebühren gegen das säumige Mitglied in Höhe von 50,00 € für jede Mahnung erhoben werden.

#### **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind: der Vereinsvorstand, die Mitgliederversammlung und der Geschäftsführer.

#### **§ 7 Der Vereinsvorstand**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Der Vorstand beschließt mehrheitlich in seinen Vorstandssitzungen.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie endet jedoch erst mit der Neu- oder Wiederwahl in der folgenden Mitgliederversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand aus der Reihe der Mitglieder einen Nachfolger kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung bestimmen. Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Geschäftsführer ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB, das heißt, er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist befugt den Verein alleine zu vertreten.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zu Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben.

Ihr obliegen insbesondere:

- a) Die Beschlussfassung über den Jahres- und Kassenbericht.

- b) Die Entlastung des Vereinsvorstandes.
  - c) Die Wahl des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer.
  - d) Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
  - e) Die Änderung der Satzung
  - f) Die Auflösung des Vereins.
2. Jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung statt zu finden. Darüber hinaus sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn a) 1/10 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt oder b) der Vorstand dies für erforderlich hält.
  3. Über den Verlauf und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
  4. Die Mitgliederversammlung muss mit einer Ladungsfrist von 8 Tagen schriftlich an die letzte Bekannte Adresse jedes einzelnen Mitgliedes einberufen werden. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
  5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, mit Ausnahme § 10 und § 11 dieser Satzung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
  6. Die Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung auf Antrag eines Mitgliedes durch Stimmzettel.

## **§ 9 Geschäftsführer**

Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Vereins gemäß Anweisung des Vorstandes durchzuführen. Er erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung in der vom Vorstand festgesetzten Höhe. Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand bestimmt.

## **§ 10 Satzungsänderung**

Änderung dieser Satzung bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Auflösung findet nur statt, wenn  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden ihre Zustimmung erteilen.

Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, von der Beschluss über die Auflösung gefasst wurde. Das Vereinsvermögen muss einer gemeinnützigen charakteren Einrichtung zugeführt werden.

Bad Honnef, den